

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Schülerinnen und Schüler

1. Die Landeshauptstadt Hannover gewährt bedürftigen Schülerinnen und Schülern, die Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover besuchen, auf schriftlichen Antrag Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Bedürftig im Sinne dieser Richtlinien sind Schülerinnen und Schüler, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt als Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Leistungsträger ist die Arge), laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Leistungsträger ist der Fachbereich Soziales) erhalten bzw. laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.
3. Mindestens eine Erziehungsberechtigte/ ein Erziehungsberechtigter hat bei Antragstellung eine Erklärung über den Bezug von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt als Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bzw. laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. AsylbLG abzugeben. Volljährige Schülerinnen und Schüler haben eine entsprechende Erklärung über den Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II/SGB XII/AsylbLG bzw. ihr eigenes Einkommen und eine Erklärung ihrer Unterhaltsverpflichteten über den Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II/SGB XII/AsylbLG bzw. deren Einkommen abzugeben. Die Schule oder der Fachbereich Bibliothek und Schule können Nachweise über den Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II/SGB XII/AsylbLG bzw. das Einkommen verlangen.

Die Antragsteller sind verpflichtet, Änderungen ihrer Einkommensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen, soweit sie dadurch nicht mehr als bedürftig im Sinne dieser Richtlinien gelten.

4. Beihilfen werden nachrangig gewährt; sie können nur bewilligt werden, sofern kein Anspruch auf Gewährung von Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften geltend gemacht werden kann. Beihilfen **können** allen bedürftigen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden für:
 - Milch- und Kakaoportionen (bis zu 0,25 l pro Schüler/in und Schultag)
 - Zuschüsse zum Mittagessen an Schulen mit Mittagessenausgabe
5. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet die Schule im Rahmen der ihr zu gewiesenen Haushaltsmittel unter Beachtung dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen.
6. Schülerinnen und Schülern, die keinen Leistungsanspruch nach SGB II/SGB XII/AsylbLG haben, kann in begründeten Härtefällen auf Antrag eine Beihilfe im Sinne dieser Richtlinien gewährt werden. Der/die Antragsteller/in hat hierfür auf Verlangen Nachweise bzgl. seiner/ihrer Einkommens- und Vermögenssituation beizubringen. Über eine Gewährung entscheidet der Schulträger im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und nach pflichtgemäßem Ermessen.
7. Diese Richtlinien gelten ab dem 01.08.2005 und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien in der Fassung vom 01.08.2002.